



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 21.02.2017

Name Joachim Zimmermann

Durchwahl 0761 208-1056

Aktenzeichen 14-2241.1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Ihr Schreiben vom 27.01.2017, eingegangen am 31.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schwarzwald-Baar-Kreises für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt.

Der in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.549.700 Euro wird nach § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO wird von dem in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.240.000 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden Kreditaufnahmen mit 2.639.000 Euro genehmigt.

Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Der Haushalt 2017 profitiert wiederum von den anhaltend guten ökonomischen Rahmenbedingungen, die insbesondere eine Steigerung der Steuerkraftsumme und höhere Finanzausweisungen mit sich bringen. Daneben fließen dem Landkreis nach wie vor hohe Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer zu. Nach den gegenwärtigen Prognosen soll die positive wirtschaftliche Entwicklung auch in den Finanzplanungsjahren 2018 bis 2020 anhalten, so dass mit weiterhin steigenden Steuerkraftsummen und daraus folgend mit Mehreinnahmen bei der Kreisumlage und bei den Schlüsselzuweisungen gerechnet wird.

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr ähnlichen Rahmenbedingungen haben sich die grundsätzlichen Einschätzungen des Regierungspräsidiums zum Haushalt des Schwarzwald-Baar-Kreises nicht wesentlich geändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher zunächst auf die Ausführungen im Haushaltserlass vom 15.02.2016, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Der Haushalt 2017 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt übersteigt den Betrag der Mindestzuführung deutlich und ermöglicht die Ausweisung einer Nettoinvestitionsrate in Höhe von 11,7 Mio. Euro. Der Rücklagenbestand beträgt Ende 2017 5,9 Mio. Euro und liegt damit leicht über dem Betrag der Mindestrücklage. Zur Finanzierung der im Planjahr anstehenden Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 2,55 Mio. Euro eingeplant, die jedoch zu keiner Netto-Neuverschuldung führt. Bei einem planmäßigen Haushaltsverlauf kann sogar die Verschuldung zurückgeführt werden. Die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Haushalts kann bestätigt werden.

Die Haushaltspolitik des Landkreises zeichnet sich weiterhin durch eine an der Aufgabenerledigung orientierte Finanzwirtschaft aus. Die zur Verfügung stehenden Nettoinvestitionsraten sind ausreichend, die geplanten Investitionen weitestgehend ohne Fremdmittel zu finanzieren. Dies belegen Kreditfinanzierungsanteile unter 20%. Gestützt wird diese Entwicklung einerseits über solide Zuführungsraten des Verwaltungshaushalts, andererseits durch eine vorausschauende Investitionsplanung.

Im Fokus der gemeindewirtschaftsrechtlichen Beurteilung muss allerdings auch die Entwicklung über den Finanzplanungszeitraum hinaus stehen. Es kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die bereits länger anhaltend guten ge-

samtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren uneingeschränkt fortbestehen werden.

Eine wesentliche Unsicherheit für die Haushaltswirtschaft sehen wir in der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklung der Sozialausgaben, die die Ausgabenseite des Kreishaushalts maßgeblich bestimmt und verwaltungsintern nur marginal, bspw. über die Personalkosten, steuerbar ist. Dies zeigt aktuell auch die Entwicklung der Aufwendungen im Teilhaushalt 4 – Soziale Sicherung. Die Ausgaben werden insbesondere aufgrund der durch die Flüchtlingskrise bedingten Mehraufwendungen im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2015 nun um 24 Mio. Euro (19,3 %) höher veranschlagt. Der Zuschussbedarf steigt dabei um 7,9 Mio. Euro (9 %). Dies führt dazu, dass die Einnahmen aus der Kreisumlage hier wiederum nur 88 % des Finanzbedarfs decken können. Der Landkreis preist den weiteren Ausgabenanstieg zwar in seine Finanzplanung ein, in dem er vorsorglich mit jährlichen Kostensteigerungen in der Sozial- und Jugendhilfe von durchschnittlich 5 % rechnet. Allerdings zeigen die Entwicklungen der vergangenen Jahre, dass Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlich zu erwartenden Kostensteigerungen bleiben.

Wie in den zurückliegenden Jahren weisen wir daher auf die für den Haushalt hieraus bestehenden Risiken hin. Wir empfehlen, durch einer Weiterführung der bislang verfolgten Haushaltspolitik, Investitionen überwiegend eigen zu finanzieren und gleichzeitig den Schuldenstand zu reduzieren, dem Kreishaushalt Finanzspielräume zurückzugeben und ihn hierdurch für nicht vorhersehbare Krisen zu wappnen. Dies stellt die dauernde Leistungsfähigkeit und stetige Aufgabenerfüllung des Kreishaushalts auch in Zukunft sicher und bringt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Planungssicherheit im Hinblick auf die sich aus der Kreisumlage ergebenden finanziellen Belastungen.

Wir bitten, gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir, dem Statistischen Landesamt eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Jutta Pollich